

Sitzungsbericht

Nr. 133	Ausgegeben in Bonn am 14. Dezember 1954	1954
---------	---	------

133. Sitzung des Bundesrates

in Bonn am 10. Dezember 1954 um 11.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident und
Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Haas, Senator für Finanzen und für
Bundesangelegenheiten

(B) Bremen:
Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister
Ehlers, Senator für Inneres
Yström, Senator für Ernährung und
Landwirtschaft und
Senator für das Wohnungswesen

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung

Hessen:
Zinnkann, stellv. Ministerpräsident und
Staatsminister des Innern

Niedersachsen:
Kopf, Ministerpräsident

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Middelhauve, Minister für Wirtschaft
und Verkehr und
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:
Dr. Adenauer, Bundeskanzler
Hellwege, Bundesminister für Angelegen-
heiten des Bundesrates

Tagesordnung

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Pro-
tokoll vom 23. Oktober 1954 über die Be-
endigung des Besatzungsregimes in der
Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks.
Nr. 403/54) 368 A, 371 C

Kaisen (Bremen), Berichterstatter . . . 368 B

Beschlußfassung: Annahme von Än-
derungen, im übrigen keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG 371 C

(D)

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Ver-
trag vom 23. Oktober 1954 über den Aufent-
halt ausländischer Streitkräfte in der Bun-
desrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr.
401/54) 368 A, 371 D

Kaisen (Bremen), Berichterstatter . . . 368 B

Beschlußfassung: Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG 371 D

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Bei-
tritt der Bundesrepublik Deutschland zum
Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantik-
vertrag (BR-Drucks. Nr. 402/54) . . . 368 A, 371 D

Kaisen (Bremen), Berichterstatter . . . 368 B

Beschlußfassung: Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG 372 A

Entwurf eines Gesetzes betreffend das am
23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete
Abkommen über das Statut der Saar (BR-
Drucks. Nr. 400/54) 368 A, 372 A

Kaisen (Bremen), Berichterstatter . . . 368 B

Beschlußfassung: Der Bundesrat
sieht von einer Stellungnahme gemäß
Art. 76 Abs. 2 GG ab und behält sich eine
solche gemäß Art. 77 Abs. 2 GG vor . . . 372 C

- (A) Die Sitzung wird um 11,10 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 133. Sitzung des Bundesrates. Die Bedeutung unserer heutigen Tagung wird durch die Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers, den ich hiermit begrüße, besonders unterstrichen.

Auf unserer heutigen Tagesordnung stehen die Pariser Verträge und das Abkommen über das Statut an der Saar. Ich rufe die vier Punkte hiermit auf:

1. Entwurf eines Gesetzes betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 403/54)
2. Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 401/54)
3. Entwurf eines Gesetzes betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag (BR-Drucks. Nr. 402/54)
4. Entwurf eines Gesetzes betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Abkommen über das Statut an der Saar (BR-Drucks. Nr. 400/54)

Der Berichterstatter, Herr Senatspräsident Kaisen, wird sowohl für den federführenden Ausschuß, den Auswärtigen Ausschuß, wie auch für den Rechtsausschuß berichten.

(B)

KAISEN (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die dem Bundesrat vorliegenden Entwürfe von vier Ratifikationsgesetzen haben die am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Abkommen und Verträge mit ihren Protokollen und Anlagen zum Gegenstand. Dieses umfangreiche und wichtige Vertragswerk ist seit seiner förmlichen Zustellung am 19. November 1954 eingehend sowohl in den Länderkabinetten wie auch in mehreren Sitzungen des Auswärtigen Ausschusses und des Rechtsausschusses unter Teilnahme des Bundeskanzlers beraten und im Hinblick auf seine politischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen erörtert und geprüft worden. Der Auswärtige Ausschuß des Bundesrates hat mich gestern beauftragt, Ihnen in der heutigen Sitzung über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht zu erstatten.

Bevor ich nun auf die Einzelheiten dieses Berichtes eingehe, halte ich es für geboten, noch einmal darauf hinzuweisen, daß wir auch dieses Vertragswerk auf dem geschichtlichen Hintergrund einer Katastrophe sehen müssen, in die ein verantwortungsloses politisches Regime das deutsche Volk hineingeführt hat. Die Folgen dieser schweren Katastrophe können wir nur in zäher, mühsamer Arbeit schrittweise überwinden. Auch nach Annahme dieser Verträge haben wir die volle Freiheit über unser politisches Geschick noch nicht wieder zurückgewonnen. Wenn wir rückschauend den Weg betrachten, den wir seit 1945 zurückgelegt haben, so hoffen wir, durch die Beendigung des Besatzungsregimes auf dem Wege zur Gewinn-

nung unserer vollen Freiheit einen weiteren Schritt voranzukommen. (C)

In diesem Zusammenhang möchte ich aber noch einige weitere Bemerkungen anfügen. Mir ist bei den Beratungen im Auswärtigen Ausschuß immer wieder zum Bewußtsein gekommen, wie wenig man doch eigentlich im Grunde genommen heute schon davon reden kann, daß wir eine eigene Außenpolitik treiben können oder über Alternativen verfügen. Darüber verfügt nur ein Volk, das seine Freiheit besitzt. Wir sind aber besetztes Land, zerteilt, zerrissen, ohne Friedensvertrag, belastet mit Aufgaben des Aufbaues wirtschaftlicher, sozialer und politischer Natur von einem Umfang und einer Größe, wie sie in unserer Geschichte unser Volk noch nie zu verzeichnen hatte. Wir müssen daher die Begriffe, die wir in unserem politischen Leben gebrauchen, auf diesem Hintergrund sehen und sie auf ihn zurückführen, um überhaupt die Verbindung zu dem zu bekommen, was wir uns vornehmen müssen und was wir zu tun haben.

Ein anderer Gedanke, der bei diesen Beratungen immer wieder in den Vordergrund trat, ist folgender. Zwei große Probleme sind für unsere Bevölkerung — das haben wir auch in den letzten Wahlkämpfen deutlich erlebt — von außerordentlicher Bedeutung: einmal das Problem der Wiedervereinigung, zum anderen das Problem des Verteidigungsbeitrages. Jeder Deutsche ist sich darüber klar, daß die notwendige Sicherheit, die er für sich, für seine Familie und seine Gemeinschaft verlangt, auch von ihm ein Opfer erfordert. Aber unsere Generation hat auch die bittere Erfahrung machen müssen, daß Armeen nicht die Zukunft der Völker bestimmen, sondern daß die Zukunft von ganz anderen Faktoren bestimmt wird. Sie wird bestimmt von den großen Ideen, von denen die Menschheit getragen ist. Die Verteidigungsmöglichkeiten werden entschieden durch den Wert dessen, was verteidigt werden soll, und hängen davon ab, wie weit es verteidigungswürdig ist. Deshalb müssen wir das Problem im richtigen Lichte sehen: Wie können wir in der westlichen Welt in dieser großen ideologischen Auseinandersetzung, die ja diesen ganzen schwierigen Auseinandersetzungen zwischen West und Ost zu Grunde liegen, das Vertrauen erzeugen, daß die großen tragenden Ideen auf unserer Seite sind? Denn sonst wären unser ganzes Mühen und unsere ganzen Überlegungen ein Kampf gegen Windmühlen. (D)

Ich glaube, die letzten zehn Jahre haben mit eindringlicher Deutlichkeit bewiesen, und, wenn in einigen Jahrzehnten die Geschichte unserer Tage geschrieben wird, wird es bestätigt werden, daß sich in dieser harten Auseinandersetzung die großen Ideen der Freiheit und der Demokratie als diejenigen erwiesen haben, die lebensträchtig und fähig waren, völlig verstopfte Engpässe wieder zu öffnen und neuem Leben Geltung zu verschaffen. Wir haben uns in diesem Kreis der Länder, als wir 1945/46 zum ersten Mal zusammentraten und damals im Stadium der völligen Ohnmacht überlegten, was zu tun sei, gesagt: Wir, die wir für diese Ideen auch in einer Zeit gewirkt haben, in der wir verfolgt wurden, sind heute erst recht legitimiert, für diese Ideen einzutreten. Wir dürfen hoffen, daß es von der damaligen Lage der deutschen Bevölkerung aus gesehen allmählich

- (A) aufwärts gehen wird, wenn wir in diesem Sinne unsere politischen Überlegungen anstellen und mit den Besatzungsmächten Fühlung nehmen.

Wir haben Schritt für Schritt versucht, voranzukommen. Wir hatten in der Westzone das große Glück, die geschichtliche Chance zu bekommen, frei reden, frei unsere Meinung sagen und auch das ablehnen zu können, was nach unserer Meinung untragbar, und das verlangen zu können, was nach unserer Meinung rechtens sei. Diese Möglichkeit haben wir auch bei den Beratungen und bei der Prüfung dieser Verträge ausgenutzt. Wir haben uns die Frage vorgelegt: Inwieweit können wir im Westen vor allen Dingen für die Deutschen sprechen, die nicht so wie wir frei über diese Dinge reden können, für unsere **Landsleute im Osten**, für unsere **Landsleute an der Saar**? Nur wenn wir für ihr Recht eintreten und wenn der **großen tragenden Idee der Menschenrechte**, wie sie in der Magna Charta verankert sind, auf **allen Gebieten** und im kleinsten Winkel hier im Westen **Geltung verschafft** wird, nur dann wird dieser **Westen so verteidigungswürdig** und nur dann kann seine Verteidigung so ausgebaut werden, daß er in dieser großen weltanschaulichen Auseinandersetzung bestehen wird.

(Arnold: Sehr gut!)

Daher haben wir verlangt, daß auch nach dieser Richtung hin hier ein Wort gesagt wird über die Richtlinien, über das Leitmotiv und über die Leitidee, die unseren Überlegungen bei der Prüfung der Verträge zugrunde gelegen haben.

- (B) Beim **Verteidigungsbeitrag** darf nicht übersehen werden, daß seine **Auswirkungen in finanzieller Hinsicht** der Notwendigkeit angepaßt werden müssen, den **Wiederaufbau** fortzusetzen. Wenn ich durch Köln fahre und das Exposé über die finanzielle Belastung durch den Verteidigungsbeitrag vor mir habe, dann möchte ich den Kölnern gern eine Milliarde von den neun Milliarden geben, damit sie ihre Stadt endlich einmal wieder aufbauen können. Es handelt sich um brennende Aufgaben, die uns noch zehn Jahre beschäftigen werden. Ich weiß es aus meinem eigenen Wirkungsbereich, welche Aufgaben noch zu bewältigen sind, um im **Wohnungsbau** den Ausgleich zu bekommen, damit unsere Bevölkerung wieder die Wohnungen zur Verfügung hat, die notwendig sind, damit sie leben kann. Wir haben noch gewaltige Aufgaben beim **Wiederaufbau unserer Handelsflotte** und ebenso auf anderen Gebieten zu erfüllen. Ihre Erfüllung muß sichergestellt bleiben. Daher ist auch hier erforderlich, das Notwendige mit dem Möglichen in Einklang zu bringen. Das möchte ich bei dieser Gelegenheit zum Ausdruck bringen. Wir von den Ländern möchten bitten, diese großen Gesichtspunkte nicht außer acht zu lassen.

Der Bundesrat ist nun als erstes parlamentarisches Gremium der Bundesrepublik zur Stellungnahme aufgerufen worden. Er ist sich hierbei seiner Verantwortung im vollen Umfang bewußt. Er ist sich auch dessen bewußt, daß die letzte Entscheidung in dieser außenpolitischen Frage dem Bundestag vorbehalten ist. —

Ich habe nun noch folgendes über die einzelnen Gesetzentwürfe zu berichten. Dem **Gesetz** betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die **Beendigung des Besatzungsregimes** in

der Bundesrepublik Deutschland liegt der am (C) 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichnete Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie seine Zusatzverträge zu Grunde. Dieser Vertrag war mit dem am 27. Mai 1952 in Paris unterzeichneten Vertrag verbunden, der hier von uns schon einmal behandelt worden ist und der sich die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zum Ziel setzte. Mit der Ablehnung des EVG-Vertrages am 30. August 1954 war für die Bundesrepublik und die Westmächte eine neue scheinbar aussichtslose Situation entstanden. Dafür, daß dieses politische Vakuum in verhältnismäßig kurzer Zeit durch das jetzt vorliegende Vertragswerk überwunden werden konnte, sollte nach Meinung des Ausschusses den beteiligten Vertragspartnern die Anerkennung nicht versagt bleiben.

Das Abkommen vom 23. Oktober 1954 enthält eine Reihe von **Änderungen der Bonner Verträge** aus dem Jahre 1952, die sich infolge der fortgeschrittenen Entwicklung als notwendig erwiesen haben. Die Bonner Verträge können nunmehr in geänderter Fassung in Kraft gesetzt werden. Die neuen Vereinbarungen stellen nach Auffassung des Auswärtigen Ausschusses in mancher Beziehung einen **Fortschritt gegenüber den Regelungen vom Jahre 1952** dar. Einige schwerwiegende **Souveränitätsbeschränkungen** wie die Notstandsklausel und die weitgehenden Eingriffe des Schiedsgerichts in die deutsche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung werden wegfallen. Die Ablösung des Truppenvertrags und Steuerabkommens sowie des Finanzvertrags durch neue Vereinbarungen ist verabredet. Es besteht auch **kein** (D) **Junktim** mehr zwischen dem **Deutschlandvertrag** und dem deutschen **Verteidigungsbeitrag**. Nach Artikel 2 des Protokolls haben sich die Besatzungsmächte nur noch bis zum Inkrafttreten dieser Verträge die bisher von ihnen ausgeübten Rechte auf den Gebieten der Abrüstung und der Entmilitarisierung vorbehalten. Der geänderte Bonner Vertrag kann aber im übrigen ohne Rücksicht auf das Inkrafttreten der anderen Verträge jetzt wirksam werden.

Der Rechtsausschuß, über dessen Beratungsergebnisse ich hier gleichfalls zu berichten habe, hält diesen Vertrag für **zustimmungsbedürftig**. Er schlägt daher vor, die Eingangsworte zum Ratifikationsgesetz wie folgt zu formulieren:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen.

Bezüglich der Gründe kann auf das Protokoll des Rechtsausschusses verwiesen werden, das Ihnen zur Verfügung steht. Der Auswärtige Ausschluß schließt sich dieser Empfehlung des Rechtsausschusses an.

Außerdem hat der Rechtsausschuß empfohlen, den Artikeln 1 und 2 des Ratifikationsgesetzes in diesem Vertrag eine geänderte Fassung zu geben. Der Wortlaut dieser geänderten Fassung ist gleichfalls aus dem Protokoll des Rechtsausschusses zu entnehmen. Der Auswärtige Ausschluß schließt sich auch hier der Empfehlung des Rechtsausschusses an und empfiehlt dem Plenum, entsprechend zu beschließen.

(A) Das zweite Gesetz betrifft den Vertrag vom 23. 10. 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Vertrag steht in einem engen Zusammenhang mit dem an erster Stelle behandelten Protokoll, durch das der Vertrag von Bonn geändert wurde. In Art. 4 Abs. 2 des geänderten Bonner Vertrages ist vorgesehen, daß vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abmachungen über den deutschen Verteidigungsbeitrag Streitkräfte der gleichen Nationalität und Effektivstärke wie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages in der Bundesrepublik stationiert werden dürfen, ferner, daß die Rechtsgrundlage dieses Aufenthaltes ausländischer Streitkräfte im Verhältnis zur Bundesrepublik und den drei Mächten vertraglicher Art sein soll.

Der vorliegende Vertrag bringt nun diese Vorschrift zur Ausführung. Er befaßt sich nicht mit der Rechtsstellung der fremden Streitkräfte, die zunächst noch im Bonner Truppenvertrag vom 26. 5. 1952 geregelt ist und künftig in dem noch auszuhandelnden neuen Truppenvertrag auf NATO-Basis zu regeln sein wird. Gegenstand dieses Vertrages ist vielmehr lediglich die Rechtsgrundlage für den Aufenthalt der ausländischen Streitkräfte, außerdem Fragen, die die Erhöhung der Effektivstärke der stationierten Streitkräfte betreffen.

Der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten haben gegen das vorliegende Ratifikationsgesetz zu diesem Vertrag keine rechtlichen Einwendungen zu erheben.

(B) An dritter Stelle ist der Entwurf eines Gesetzes betreffend den **Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantik-Vertrag** zu behandeln. Durch den Beitritt zu diesem Vertragswerk soll die Verteidigung der Bundesrepublik in der Form einer Teilnahme an dem Verteidigungssystem Europas und der westlichen Welt in anderer Weise, als sie nach dem EVG-Vertrag vorgesehen war, ermöglicht werden. Während nach dem EVG-Vertrag sowohl die Verteidigung des europäischen Festlandes gesichert und vor allem die europäische Integration gefördert werden sollte, werden in dem neuen Vertrag diese Aufgaben auf mehrere Ebenen verteilt. Den überwiegenden Teil der Verteidigung überläßt das Vertragswerk nunmehr der nationalen Zuständigkeit.

Bei der Erörterung dieses Vertragswerkes im Auswärtigen Ausschuß ist wiederholt das Bedauern darüber zum Ausdruck gebracht worden, daß der EVG-Vertrag nicht verwirklicht werden konnte. Wir sind jetzt vor eine neue Lage gestellt. Wir können nur hoffen, daß der **Gedanke der europäischen Vereinigung** durch diesen Vertrag nicht als erledigt angesehen wird, sondern daß die in diesem Vertrag liegenden dynamischen Möglichkeiten im Einvernehmen aller beteiligten europäischen Staaten weiter gefördert werden.

Der **Brüsseler Vertrag vom 17. 3. 1948** wird in wichtigen Punkten geändert und erweitert. Die Organisation, die von dem ursprünglichen Vertrag geschaffen wurde, wird durch neue Bestimmungen über die Stellung, die sachlichen Befugnisse und die Organisationsgewalt des Rates verstärkt. Die mit dem ergänzten Brüsseler Pakt geschaffene **Westeuropäische Union** garantiert in derselben Weise wie nach dem EVG-Vertrag den automa-

tischen Beistand der Mitglieder gegen einen Angriff. Sie wird das Instrument der Beschränkung der Truppenstärke sowie der Rüstung und — wie wir alle hoffen — die **Kernorganisation der europäischen Einigung** bilden. (C)

Von besonderer Bedeutung ist die mit der Ausgestaltung des Brüsseler Paktes verbundene Festsetzung eines **ständigen Verteidigungsbeitrags Großbritanniens** auf dem Kontinent, was politisch vielleicht einen der weitestreichenden Fortschritte dieses Vertragswerks bedeutet.

Die **Durchführung der einheitlichen militärischen Aufgaben** der gemeinsamen Verteidigung wird der **Organisation des Nordatlantikpaktes** zugewiesen. Nach diesem Vertrag soll die Bundesrepublik nunmehr unmittelbares Mitglied der NATO werden, während sie nach dem EVG-Vertrag nur mittelbar an den Rechten und Pflichten des Nordatlantikpaktes teilhaben konnte. Durch diesen Beschluß des Nordatlantikrates, der in den Anlagen zur Begründung der Regierungsvorlage abgedruckt ist, werden die Befugnisse des Alliierten Oberbefehlshabers in Europa erheblich erweitert, so daß auch ein Teil der militärisch-technischen Integration, die im EVG-Vertrag vorgesehen war, im mitteleuropäischen Befehlsbereich der NATO in einem über den bisherigen Zustand hinausgehenden Umfange verwirklicht wird. Brüsseler Pakt und Nordatlantikpakt werden eng miteinander verbunden, so daß eine enge Zusammenarbeit zwischen NATO und Westeuropäischer Union gewährleistet ist.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß haben sich gerade mit diesem Vertragswerk sehr eingehend befaßt. Sie empfehlen, gegen dieses Vertragswerk keine rechtlichen Einwendungen zu erheben. (D)

Das vierte Ratifikationsgesetz betrifft nun ein Abkommen, das sehr viel Aufregung hier in Deutschland hervorgerufen hat, das **Statut an der Saar**. Dieses Abkommen erstrebt, bis zum Abschluß eines Friedensvertrages einen für die Bundesrepublik Deutschland und Frankreich tragbaren Ausgleich in der Saarfrage zu schaffen. Nach der Präambel will das Abkommen zwar nur gewisse Grundsätze aufstellen, die die Grundlage einer Lösung der Saarfrage bilden oder dazu beitragen sollen. Diese Grundsätze sind aber zugleich der Inhalt eines Statuts für die Saar im Rahmen der Westeuropäischen Union.

In wiederholten Sitzungen haben sich sowohl die Kabinette der Länder wie auch der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß des Bundesrates und ebenfalls die Landtage usw. gerade mit diesem Abkommen befaßt. Auch im Wahlkampf hat dieses Abkommen eine erhebliche Rolle gespielt. Niemand kann hier im Westen übersehen, daß es sich bei diesem Abkommen letzten Endes nur um ein **Grundsatzabkommen** handeln kann, das in wichtigen Fragen noch der Klarstellung und Ergänzung bedarf. Auch die Bundesregierung hat in der Begründung zu dieser Gesetzesvorlage ausgeführt, daß das Abkommen keine Bestimmungen über alle Einzelfragen treffe, deren Regelung notwendig sei. Es bedürfe daher für die praktische Durchführung der Grundsätze noch der Ergänzung und näheren Ausführung. Angesichts dieser Sach- und Rechts-

(A) lage sind sowohl der Auswärtige Ausschuß wie der Rechtsausschuß des Bundesrates zu dem Ergebnis gekommen, daß eine abschließende Stellungnahme in diesem Augenblick noch nicht möglich ist. Die beiden Ausschüsse sind der Auffassung, daß eine Stellungnahme erst erfolgen kann, wenn die auch von der Bundesregierung selbst für notwendig erklärten Abmachungen über eine Ergänzung und nähere Ausführung vorliegen.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen daher dem Bundesrat, zum Saarabkommen aus den dargelegten Gründen und noch einigen anderen mehr heute keine Stellung zu nehmen, sondern sich diese Stellungnahme bis zum zweiten Durchgang vorzubehalten.

Lassen Sie mich noch einmal zusammenfassen:

1. Der Auswärtige Ausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrates sind der Auffassung, daß das Protokoll vom 23. 10. 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sie empfehlen der Bundesregierung, den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung zu geben.

2. Gegen den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag erheben der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß keine Bedenken.

3. Dasselbe gilt für den Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 23. 10. 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik.

(B) Eine Minderheit der Länder hat in den Beratungen des Auswärtigen Ausschusses und des Rechtsausschusses jedoch zum Ausdruck gebracht, daß sie sich ihre politische Entscheidung zu diesen drei eben genannten Verträgen noch vorbehalten müsse.

4. Bezüglich des Saarabkommens sehen sich der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten und der Rechtsausschuß außerstande, heute schon endgültig Stellung zu nehmen.

Namens dieser beiden Ausschüsse empfehle ich dem Plenum, entsprechend zu beschließen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht, aus dem hervorging, daß sich sowohl der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten des Bundesrates als auch sein Rechtsausschuß in mehreren Sitzungen sehr eingehend mit dem umfangreichen Gesetzeswerk befaßt und ihre Beratungen mit Empfehlungen an das Hohe Haus abgeschlossen haben, zu denen wir nunmehr gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung zu nehmen haben.

Ich eröffne zu diesem Zweck die Aussprache. — Wortmeldungen liegen bisher nicht vor. — Wenn keine Wortmeldungen erfolgen, dann darf ich noch darauf hinweisen, daß die Berichterstattung, wie wir gehört haben, zusammenfassend über alle vier Punkte der Tagesordnung erfolgte.

In der Abstimmung, in die wir jetzt eintreten, werde ich jedes einzelne Gesetz in der Reihenfolge der Tagesordnung aufrufen.

Wir kommen zunächst zum Punkt 1:

(C)

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 403/54)

Ich darf auf die Ihnen vorliegende BR-Drucks. Nr. 403/1/54 verweisen. In den Empfehlungen auf dieser Drucksache wird ebenso wie vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagen, dem Bundesrat die Annahme der unter den Ziff. 1 und 2 verzeichneten Änderungen zu empfehlen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Ich lasse zuerst über die in dieser Drucksache verzeichneten Änderungen abstimmen. Wer ihnen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich stelle Einstimmigkeit fest.

Nunmehr stimmen wir über die zweite Empfehlung ab, im übrigen — abgesehen von diesen Änderungen — keine Einwendungen zu erheben. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit 29 Stimmen ist beschlossen worden, keine Einwendungen zu erheben.

(Apel: Gegen die hessischen Stimmen! Ich habe den besonderen Auftrag, das zu Protokoll zu geben!)

Gegen die Stimmen Hessens und Niedersachsens ist mit 29 Stimmen beschlossen worden, keine Einwendungen zu erheben. Ich kann also feststellen, daß der Bundesrat dem **Gesetzentwurf betreffend das Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland** die eben beschlossenen Änderungen mit auf den Weg gibt und im übrigen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen erhebt.

(D)

Wir stimmen jetzt über Punkt 2 der Tagesordnung ab:

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Vertrag vom 23. Oktober 1954 über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland (BR-Drucks. Nr. 401/54)

Hier wird Ihnen vom Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten vorgeschlagen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Der Vorschlag ist gegen die Stimmen Hessens und Niedersachsens bei Stimmenthaltung von Bremen angenommen. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, gegen die Gesetzesvorlage gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Brüsseler Vertrag und zum Nordatlantikvertrag (BR-Drucks. Nr. 402/54)

Auch hier schlägt der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten vor, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht zu erheben. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

(A) Ich darf auch hier wieder feststellen, daß der Vorschlag gegen die Stimmen Niedersachsens und Hessens bei Stimmenthaltung von Bremen angenommen ist. Demgemäß hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** gegen diesen Gesetzentwurf zu **erheben**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichnete Abkommen über das Statut der Saar (BR-Drucks. Nr. 400/54)

Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters schlägt der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten vor, davon abzusehen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, sich diese Stellungnahme vielmehr für

die Behandlung nach Art. 77 Abs. 2 GG vorzubehalten. Wer diesem Vorschlag des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Damit hat der Bundesrat einstimmig **beschlossen**, **davon abzusehen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen**. Er behält sich aber seine **Stellungnahme** für die Behandlung des Gesetzes gemäß Art. 77 Abs. 2 GG vor. (C)

Meine Herren! Wir haben damit die sehr bedeutungsvolle Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundesrates abgewickelt.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich auf den 17. Dezember 1954, vormittags 10 Uhr, ein.

Ich schließe die 133. Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung: 11.42 Uhr)

(B)

(D)